ena
european network architecture

§ 1 Name und Sitz

Der Verband ist ein Zusammenschluss von Architekturbüros, Ingenieurbüros, Industrie- und Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen und Institutionen der Forschung und Lehre, jeweils vertreten durch eine vom jeweiligen Unternehmen autorisierte Person.

2. Der Verband führt den Namen 'ena – european network architecture – Wirtschaftsverband e.V.' und hat seinen Sitz in Baden - Baden.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Baden-Baden eingetragen.

§ 2 Kalenderjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Der Verband verfolgt nicht die Zwecke eines gewerblichen Unternehmens oder Kartells.

   Zweck des Verbandes ist,
   – ena ist eine Plattform für den interaktiven und interdisziplinären Austausch Ihrer Mitglieder/Netzwerkpartner und schafft so die Basis für die gemeinsame Weiterentwicklung von Themen und Inhalten rund um verantwortungsvolles Bauen und gemeinsames Bearbeiten von Aufträgen in Arbeitsgemeinschaften,
   – die Markterforschung im Hinblick auf die Nutzung der Ressourcen von allen an Planung und Bau Beteiligten, also Architekten, Ingenieuren, Bauproduktherstellern und Baufirmen mit dem Ziel einer gemeinsamen Markterschließung im In- und Ausland,
   – die Erschließung internationaler Märkte für die in ena organisierten Unternehmen.

   Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

   ▪ die Förderung der Kontakte und des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern des Verbandes,
   ▪ Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder,
   ▪ Informationsaustausch und Einrichtung einer gemeinsamen Marketingplattform,
   ▪ Gemeinsame Präsentation bei Ausstellungen und Messen,
   ▪ Delegationsreisen der Mitglieder,
   ▪ Gemeinsame Kontaktpflege und Informationsaustausch mit Behörden, Universitäten, Politik, Investoren, Projektentwicklern etc. im Ausland,
   ▪ Mitgliedschaft in Interessenverbände im Ausland,
   ▪ Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge etc.).

2. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verband besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern, aufgeteilt in die Mitgliedsgruppen:

   ENA-Architekten (Architekturbüros), ENA-Kooperationspartnern (Ingenieurbüros), ENA-Netzwerkpartnern (Industrieunternehmen), ENA-Strategische Mitglieder
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem selbständigen Unternehmen, das im Sinne von ena tätig ist, beantragt werden.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Berufsverband durch ihren Mitgliedsbeitrag. Dies können natürliche und juristische Personen sein
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Verbandes nach Kräften zu vertreten und zu fördern.

6. Ausländische Unternehmen bzw. Unternehmen mit Sitz im Ausland dürfen ebenfalls ordentliche ena-Mitglieder werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Der Antragsteller hat Unterlagen beizubringen, aus denen sich ergibt, ob die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft vorliegen. Nach Überprüfung der Ausschlusskriterien wird der Antrag zur Aufnahme und Informationen über die gemeinsame Zielsetzung (Mitglied und ena) allen ordentlichen Mitgliedern per Mail bekannt gegeben. Eventuelle Einwände (Veto) aus den Reihen der Mitglieder müssen schriftlich begründet werden und binnen der bekannt gegebenen Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Aufnahmeausschuss kann ein Veto der Mitglieder im Sinne der Verbandsinteressen einstimmig ablehnen. Diese Ablehnung ist vom Vorstand zu begründen. Nach positivem Entscheid erhält der Kandidat die Gelegenheit, sich im Rahmen eines all ena Treffens zu präsentieren. Im Vorfeld zu diesem all ena Treffen müssen alle ordentlichen Mitglieder über die Präsentation und beabsichtigte Aufnahme informiert werden.

1. Eine Aufnahme in den Verband ist ausgeschlossen, wenn gegen den Antragsteller ein Insolvenzverfahren beantragt

wurde, der Inhaber oder ein leitender Mitarbeiter des Antragstellers in einer Weise vorbestraft ist, die darauf schließen lässt, dass die persönliche Zuverlässigkeit nicht gewährleistet ist.
Die Mitgliedschaft endet:
- Durch schriftliche Kündigung. Sie ist mit Sechsmonatsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.
- Durch Fortfall der für den Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen, z. B. durch Betriebsaufgabe. Durch rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse. Durch rechtskräftige behördliche Schließung oder Untersagung des Betriebes;
- Durch Ausschluss.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte hieraus. Sie entbindet aber nicht von noch zu erfüllenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband und begründet keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

3. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Als ein zum Ausschluss führender wichtiger Grund wird insbesondere gesehen:

   - Jedes Zuwiderhandeln gegen die Satzung und wesentliche Verbandsinteressen.
   - Ein Beitragsrückstand trotz erfolgloser Mahnung.
   - Nach drei erfolglosen Mahnungen wird das Mitglied aus dem ena-Verband ausgeschlossen.
   - Der Ausschluss aus dem Verband muss durch den Verband schriftlich mitgeteilt werden.

   Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen einer all-ena-Sitzung. Der Ausschluss ist beschlossen, wenn 75 % der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und strategischen Mitglieder haben das gleiche Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch den Verband in allen Angelegenheiten, die in seinen Aufgabenbereich fallen. Alle ordentlichen und strategischen Mitglieder haben das gleiche Recht auf Teilnahme an allen Einrichtungen des Verbandes sowie auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das Recht, auf dieser nach Maßgabe der Satzung Anträge zu stellen und an den Abstimmungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied sollte an mind. 60% aller Treffen teilnehmen
3. Die fördernden und Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, jedoch keine Stimmrechte.
4. Alle ena-Mitglieder haben ein Recht, im Ausland mit ena zu werben und zu akquirieren in Absprache mit dem Verband
5. Die Mitgliedschaft von fördernden und Ehrenmitglieder beginnt mit Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zwischen diesem Partner und ena, in welchem die Zusammenarbeit geregelt wird.
6. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht und können nicht gewählt werden. Sie haben - soweit sie nicht zur Mitarbeit herangezogen worden sind - nur beratende Stimme.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe durchzuführen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, jeden unfairen Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, insbesondere im Rahmen der Werbung und des sonstigen Geschäftsgebarens die guten kaufmännischen Sitten und Gebräuche zu wahren.
9. Zur Deckung der Kosten des eingetragenen Vereins werden entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung Beiträge von den Mitgliedern erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats. Die Beiträge sind halbjährlich, jeweils zum 01.01 und zum 01.07 fällig.
3. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Verbandes mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.

4. Es wird eine Aufnahmegebühr fällig.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
   a die Mitgliederversammlung,
   b das Präsidium,
   c der Vorstand (Beirat),
   d angestellte Geschäftsführung.
2. Die Verbandsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

   Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
   – die Aufstellung und Änderung der Satzung einschließlich des Verbandszweckes;
   – die Feststellung der Grundsätze der Verbandsarbeit;
   – die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
   – die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
   – die Entlastung und Wahl des Präsidiums. Die Entlastung

kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen;
– die Ernennung eines Ehrenpräsidenten;
– die Festsetzung der Beitragsordnung;
– die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
– die Wahl zweier Rechnungsprüfer und / oder eines Wirtschaftsprüfungsinstitutes;
– die Auflösung des Verbandes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Verbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt
4. Bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung können beim Vorstand schriftliche Anträge auf Aufnahme von Beratungsgegenständen eingebracht werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung erfolgt spätestens 28 Tage vor der Versammlung schriftlich gegenüber jedem Mitglied. Vorschläge zur Tagesordnung, die nach der 7-Tages-Frist beim Vorstand eingegangen sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§10 Zuständigkeiten und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und strategische Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

2. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

   Beschlüsse über Änderungen des Verbandszwecks und die Auflösung des Verbandes bedürfen der 3/4-Mehrheit aller Stimmberechtigten.

   Über eine Änderung der Satzung, des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Verbands darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung angekündigt war; § 9 Abs. 4 Satz 3 findet keine Anwendung.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das ein Mitglied der Geschäftsführung oder bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied verfasst.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und einem Vize-Präsidenten.
2. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vize-Präsident. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband von jedem Präsidiumsmitglied allein vertreten.
3. Der Präsident erhält eine pauschale Kostenentschädigung in Höhe von € 5.000 pro Jahr.
4. Der Präsident beruft alle Versammlungen des Präsidiums und Vorstandes sowie die Jahresmitgliederversammlungen ein. Im Falle seiner Verhinderung werden diese Versammlungen durch den Vize-Präsidenten einberufen. Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Versammlung.
5. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und der Vize-Präsident werden nacheinander einzeln gewählt.
6. Für die Wahlen des Präsidiums gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt worden, so ist im zweiten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). In das Präsidium können nur ordentliche und strategische Mitlieder gewählt werden. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus einem Mitgliedsunternehmen aus, dem er bei seiner Wahl angehört hat und nimmt in einem anderen Mitgliedsunternehmen keine vergleichbare Position ein, so hat er sein Amt als Präsidiumsmitglied mit sofortiger Wirkung zur Verfügung zu stellen.

7. Das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Präsidiums können durch Misstrauensantrag eines Mitgliedes zum Rücktritt veranlasst werden. Für den Misstrauensantrag ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind, erforderlich. Dann ist das Präsidium bzw. dasjenige Mitglied des Präsidiums, gegen das sich der Misstrauensantrag richtet, abgewählt. Das Präsidium hat die von den Rechnungsprüfern oder dem Wirtschaftsprüfungsinstitut testierte Rechnungslegung nach Ablauf des Geschäftsjahres den Mitgliedern bekannt zu geben und hierüber einen Geschäftsbericht vorzulegen.

8. Das Präsidium ist mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt im Ausland für ena e.V. eine non-profit Gesellschaft zu gründen oder einer non-profit Gesellschaft beizutreten. Ziel einer solchen Gesellschaft, z.B. Verband, Verein oder eines Instituts, soll sein die Belange und Interessen der ena-Mitglieder im Ausland zu vertreten und Ihre wirtschaftlichen Chancen zu erhöhen. Eventuelle Mitgliedsbeiträge und Aufwendungen für die Führung sind entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der ena zu berücksichtigen und sollten in einem sachlichen und wirtschaftlichen Verhältnis stehen.

ena
european network architecture

§ 12 Vorstand (Beirat)

1. Dem Vorstand gehören die Mitglieder des Präsidiums sowie die Sprecher der Mitgliedsgruppen gem. § 4 Abs. 1.1 an, d.h. jeweils ein Vertreter aus der Architekten-, Ingenieur- und Industrieunternehmensgruppe. Die Sprecher der Mitgliedsgruppen werden von den Vertretern der einzelnen Mitgliedsgruppen gewählt. Dazu wird der Vorschlag per Mail von der Geschäftsstelle bei allen betroffenen Mitgliedern abgefragt. Keine Rückmeldung in einem festgelegten Zeitraum bedeutet Zustimmung.

2. Auf Beschluss des Präsidiums können Ehrenmitglieder in den Vorstand berufen werden, die nicht stimmberechtigt sind.

3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und ist mindestens drei Wochen vor der Sitzung abzusenden. Eine Sitzung des Vorstandes muss auch einberufen werden, wenn Mitglieder des Vorstandes, die mindestens zehn Prozent der Mitgliederstimmen vertreten, durch Schreiben an die Geschäftsführung die Einberufung verlangen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Der Vorstand berät das Präsidium in allen Angelegenheiten.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorstand stellt zur Durchführung der laufenden Arbeiten Mitarbeiter ein. Die Anzahl richtet sich nach den aktuellen Erfordernissen.
2. Das Präsidium bzw. der Vorstand kann Mitarbeiter der Geschäftsführung beratend zu seinen Sitzungen einladen.
3. Die Mitarbeiter des Vereins haben ihren Arbeitsplatz beim Sitz des Verbandes, bei einem Mitglied des Verbandes. Der/die Netzwerkmanager/in ist frei in der Auswahl des Sitzes seines/ihres Arbeitsplatzes. Die Tätigkeit der Mitarbeiter wird vergütet. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag. Die Genehmigung des Arbeitsvertrags erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 14 Aufbringung der Mittel, Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit.
2. Für im Haushaltsplan nicht vorgesehene außergewöhnliche Aufwendungen kann auf Beschluss des Beirates eine Sonderumlage erhoben werden.
3. Die Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr. Die Beiträge müssen schriftlich von den Mitgliedern angefordert werden. Bei einer geplanten Beitragserhöhung müssen alle Mitglieder 28 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich informiert werden.
4. Ausscheidende Mitglieder müssen den Beitrag bis zum Zeitpunkt der satzungsbestimmten Frist des Ausscheidens zahlen.
5. Der Verband darf kein Vermögen bilden, das die Erfordernisse seines Geschäftsbetriebes wesentlich übersteigt.
6. Aus den Reihen der Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung der Verbandsmittel und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann von einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Auflösung auf der Tagesordnung der Einladung gestanden hat, und bei der Abstimmung über die Auflösung mindestens 75 % der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Mit dem Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 16 Inkrafttreten

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung

In Stuttgart

Am 15.07.2015